

Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Gert Waizer

Telefon +43 512 508 2717

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zur Änderung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze

Geschäftszahl RoBau-2-017/1/241-2016

Innsbruck, 18.04.2016

Der Umweltbericht zur Änderung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf und den Erläuternden Bemerkungen dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- AdTLR, Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle
- Tiroler Umweltanwaltschaft
- Stadt Innsbruck
- Österreichischer Golfverband
- Tiroler Golfverband
- Wirtschaftskammer Tirol
- Planungsverband Zillertal
- Arbeiterkammer Tirol
- Gemeinde Scharnitz

Nicht behandelt werden die Stellungnahmen, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden.

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert:

1. AdTLR, Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle

Von der Abt. Umweltschutz als Umweltstelle wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass im § 7 Abs. 7 eine Erhaltungspflicht auch für die im 2. Satz genannten Naturelemente bestehen sollte und, dass es in den Erläuternden Bemerkungen unerwähnt bleibe, dass im § 5 die Einschränkung auf drei Übungsbahnen entfallen ist. Es wurde zudem auf Missverständnisse und Aufbaufehler im Umweltbericht sowie teilweise Widersprüchen zwischen Umweltbericht und Erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

Kommentar

Den Einwendungen der Abt. Umweltschutz als Umweltstelle wurde großteils Rechnung getragen und die fehlenden Passagen im Verordnungstext, in den Erläuternden Bemerkungen und im Umweltbericht ergänzt.

2. Tiroler Umweltanwaltschaft

Die Tiroler Umweltanwaltschaft spricht sich im § 6 für die Bezeichnung charakteristische Boden- und Flurformen aus und führt weiters aus, dass die im § 7 getroffene Differenzierung zwischen „funktionellen“ und „nicht funktionellen“ Moorböden in der Fachliteratur keine Anwendung finde. Auch der Begriff Trockenmoor sei in der Fachliteratur nicht existent. Hinsichtlich Moorböden wird zudem ausgeführt, dass ein Widerspruch zu Art. 9 Abs. 3 Bodenschutzprotokoll gegeben sei, da dieses nicht zwischen verschiedenen Moorböden differenziert sondern besagt, dass Moorböden grundsätzlich in ihrer Eigenart erhalten bleiben sollen. Von der Umweltanwaltschaft wird zudem ausgeführt, dass hinsichtlich der Errichtung von Golf-Übungsanlagen der Wegfall der Vorgabe der Erreichbarkeit von Golfplätzen binnen 30min Fahrzeit von Beherbergungsbetrieben der gehobenen Kategorie kritisch gesehen wird.

Kommentar

Verschiedene Definitionen für den „Lebensraum Moor“ beruhen auf dem Vorhandensein einer entsprechenden Pflanzendecke über dem Moorboden die zu einer Torfneubildung führt. In diesem Fall kann von funktionellen Moorböden im Sinne dieses speziellen Lebensraumes gesprochen werden. Der Boden darf daher nicht losgelöst von den mit diesem im Zusammenhang stehenden biologischen Faktoren rein bodenkundlich beurteilt werden. Zudem wurden die betreffenden Differenzierungen aufbauend auf den Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 02.12.2014 zum Raumordnungsprogramm für Golfplätze getroffen. Wenn ausgeführt wird, dass ein Widerspruch zu Art. 9 Abs. 3 Bodenschutzprotokoll besteht, in welchem es lautet, dass *Moorböden grundsätzlich in ihrer Eigenart erhalten bleiben sollen*, wird darauf hingewiesen, dass darauf geachtet werden soll Moorböden grundsätzlich zu erhalten und in ihrer Eigenart zu erhalten, allerdings Art. 9 Abs. 3 Bodenschutzprotokoll nur von einem grundsätzlichen erhalten spricht und von keiner Verpflichtung dazu.

Der Wegfall der Erreichbarkeit von Golfplätzen innerhalb von 30min Fahrzeit und der damit geschaffenen Ermöglichung zur Errichtung von Golf-Übungsanlagen in der Nähe von Beherbergungsbetrieben der gehobenen Kategorie stellt keine wesentliche Änderung zum bestehenden Raumordnungsprogramm dar,

welches schon bisher die Möglichkeit beinhaltet, bis zu drei Übungs-Spielbahnen auf einer Gesamtfläche von 7 ha bis 10 ha zu errichten, wenn der nächste Golfplatz weiter als 30min Fahrzeit entfernt ist.

Die Streichung der charakteristischen Bodenformen als Ausschlussgebiete steht im Zusammenhang mit der vorstehend angeführten rein bodenkundlichen Beurteilung. Zudem gibt es spezielle Boden- und Geländeformen, wie die Buckelwiesen, die auf eine regelmäßige Bewirtschaftung angewiesen sind um ihre Eigenart in Bezug auf die vorkommenden Pflanzen zu bewahren. Diese Bewirtschaftung kann auch im Rahmen der Golfplatzpflege erfolgen.

3. Stadt Innsbruck

Seitens der Stadt Innsbruck wurde auf die mangelnde planerisch – rechtliche Erklärung für den Golfplatz Igls hingewiesen.

Kommentar

Aus dem Verordnungstext und den Erläuternden Bemerkungen lässt sich eindeutig ableiten, dass die Golf-Übungsanlage Innsbruck-Igls, die als Golf-Kurzplatz gilt, die rechtlichen Voraussetzungen eines Golf-Kurzplatzes erfüllen muss, jedoch aufgrund der gegebenen hohen Auslastung eine Erweiterung auf höchstens 18-Loch zulässig ist.

4. Österreichischer Golfverband

Der Österreichische Golfverband führt im Wesentlichen an, dass im § 1 die Begriffsbestimmungen aus der ÖNORM L 1130 übernommen werden könnten sowie eine generelle Beschränkung von Golfplätzen auf 27 Loch international unüblich sei und sich nicht mit diverser Fachliteratur decke. Weiters wurde angemerkt, dass eine Stücklung von 18 Loch (dazwischen 27) auf 36 in zwei Etappen wirtschaftlich ineffizient sei.

Kommentar

Die Begriffsbestimmungen aus der ÖNORM L 1130 wurden in den Umweltbericht übernommen. Im § 1 des Verordnungstextes erfolgten jedoch weitergehende Definitionen um eine leichtere Differenzierung zwischen den Golfplatztypen treffen zu können. Eine generelle Beschränkung auf 27-Loch ergibt sich aus den räumlichen Beschränkungen Tirols, wobei bei entsprechender Auslastung über mehr als zwei Jahre und somit gegebener wirtschaftlicher Tragfähigkeit ein 27-Loch Golfplatz ein Ausbau auf 36-Loch erweitert werden kann.

5. Tiroler Golfverband

Seitens des Tiroler Golfverbandes wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Pufferflächen flexibler gestaltet werden sollten. Eine Verfahrensausrichtung, die schon ab dem ersten generellen Vorprojekt auf Kosten des Projektwerbers erfolgt, sei abzulehnen. Der Umweltbericht, die Strategische Umweltprüfung usw. sollten von den Gemeinden, Planungsverbänden, Land erledigt (finanziert) werden.

Kommentar

Ein Unterschreiten der Mindestbreite der Pufferflächen von 20m um 20% (auf 16m) ist bei positiver raumordnungs- und naturkundefachlicher Beurteilung möglich. Die 20m ergeben sich aus naturkundefachlicher Sicht. Ein weiteres Unterschreiten würde zu Problemen im UVP- Verfahren führen. Eine Kosten- bzw. Auftragsüberwälzung des Vorverfahrens auf öffentliche Stellen würde jeder Praxis widersprechen.

6. Wirtschaftskammer Tirol

Seitens der Tiroler Wirtschaftskammer wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Vorgabe von Standortregionen fachlich nicht nachvollziehbar und die Vorgabe von Mindestflächen zweifelhaft sei und weiters eine Pufferfläche von 20m überdimensioniert sei. Weiters wurde von der WK vorgebracht, dass das Mindestmaß von naturnahen Flächen von 50% zu hoch sei; insb. sollten Pufferflächen als naturnahe Flächen anerkannt werden. Es solle auch bei Hotels der 3-Sterne-Kategorie die Errichtung einer Golf-Übungsanlage möglich sein. Auch sollte „City Golf“ im Raumordnungsprogramm Platz finden. Wie vom Tiroler Golfverband geäußert, spricht sich auch die Wirtschaftskammer gegen ein Tragen der Kosten des Vorprojektes durch den Projektwerber aus.

Kommentar

Die Auswahl von Golfregionen erfolgte aufgrund der Evaluierung. Gebiete, in denen ein Golfprojekt aufgrund fachlicher Kriterien nicht möglich ist, wurden ausgeschieden. Es wurde zudem koalitionär vereinbart, dass es zu keiner Erhöhung der Anzahl von Golfplätzen, sondern primär zu einer Qualitätssicherung/-steigerung kommen soll. Die Vorgabe von Mindestflächen ergibt sich aufgrund der naturkundefachlichen Evaluierung und der gewünschten Qualitätssicherung von Golfanlagen. Ein Mindestmaß an naturnahen Flächen von 50% dient der Erhaltung des ursprünglichen Landschaftsbildes und der Schaffung/Erhaltung von Golfplätzen mit hoher Qualität. Die Errichtung von Golf-Übungsanlagen bei 3-Sterne-Hotels würde zu weit gehen und ist aufgrund der räumlichen Einschränkungen Tirols nicht möglich. Dem Wunsch der Wirtschaftskammer „City Golf“ zu ermöglichen wurde beispielsweise durch die Erweiterungsmöglichkeit der Golfanlage in Innsbruck-Igls umgesetzt. Zudem sind Erweiterungen von Anlagen in Innsbruck-Umgebung möglich. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf den Kommentar zur Stellungnahme des Tiroler Golfverbandes verweisen.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde der Tiroler Raumordnungsbeirat in seiner Sitzung vom 11.04.2016 mit dem Entwurf der Änderung des Golfplatzprogrammes befasst. Der Raumordnungsbeirat empfiehlt mehrheitlich der Landesregierung die Änderung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der Änderung des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze 2009 wurde eine naturkundefachliche Evaluierung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich die bisherigen Regelungen, insbesondere die Angabe einer Mindestfläche für 9-Loch Golfplätze, die Bestimmung, dass maximal die Hälfte der Gesamtfläche als Spielfläche genutzt werden darf und die Ausschlussgebiete für Golfplätze bewährt haben. Diese Regelungen werden in weitgehend unveränderter Form weitergeführt.

Der inhaltliche Schwerpunkt, der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen bezieht sich auf die unter definierten Bedingungen mögliche Inanspruchnahme nicht funktioneller Moorböden für Golfplätze. Dieser Vorgehensweise liegt die Beobachtung der Praxis zugrunde, dass für ein Gelände in der landwirtschaftlichen Kartierung zwar ein Moorboden eingetragen ist, in der Biotopkartierung Tirol aber keine Moorvegetationen oder moorähnliche Lebensräume ausgewiesen sind. Diese Bereiche sind den Wirtschaftswiesen zuzuordnen und fehlt ihnen der wesentliche Faktor, dass ständig neue Torfschichten gebildet werden. Es liegen somit keine funktionellen Moorböden im Sinne des Lebensraumes Moor vor. Um eine eindeutige Unterscheidung treffen zu können, ist der Boden ganzheitlich zu betrachten, d.h. nicht nur in bodenkundlicher Hinsicht sondern im Zusammenhang mit der darauf wachsenden Vegetation. Dazu werden unter Verwendung verschiedener Definitionen, u.a. des Schweizerischen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, charakteristische Pflanzenarten und – gesellschaften sowie Tierarten angegeben.

Künftig besteht die Möglichkeit, naturnahe Lebensräume, die ihre Wertigkeit einer regelmäßigen Pflege (z.B. Mahd) verdanken, in den Golfplatz einzubeziehen. Dies entspricht der einschlägigen ÖNORM L 1130 Golfanlagen als Bestandteil der Kulturlandschaft und können diese extensiv genutzten Bereiche somit im Rahmen der Golfplatzpflege mitbewirtschaftet werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im geänderten Golfplatzprogramm die Anzahl der Golfregionen, in denen noch ein neuer Golfplatz zulässig ist, stark reduziert wurde.

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mag. Gert Waizer